

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordneter Christian Calderone (CDU)

Hat Justizministerin Wahlmann ihren offiziellen Instagram-Auftritt für parteipolitische Zwecke genutzt?

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 18.09.2026

Anlässlich der Kommunalwahl am 13. September 2026 veröffentlichte die Niedersächsische Justizministerin Dr. Kathrin Wahlmann um ca. 21:26 Uhr auf ihrem offiziellen Ministerin-Instagram-Account (ministerin_kathrin_wahlmann) einen Beitrag zum Wahlerfolg des SPD-Bürgermeisterkandidaten und amtierenden Bürgermeisters von Hasbergen. Die Ministerin leitete ihren Beitrag mit den Worten „Heute mal ‚privat‘“ ein und erklärte anschließend: „Ich bin sehr stolz auf meinen Bürgermeister.“

Die Justizministerin Wahlmann war bei derselben Kommunalwahl selbst Kandidatin der SPD für den Rat der Gemeinde Hasbergen und kandidierte auf Listenplatz zwei der SPD-Liste.

Der Niedersächsische Staatsgerichtshof hat sich mit der Nutzung offizieller Social-Media-Kanäle durch Mitglieder der Landesregierung befasst. In seinem Urteil vom 24. November 2020 (StGH 6/19) stellte er fest, dass Amtsautorität auch bei Aktivitäten von Regierungsmitgliedern in sozialen Netzwerken in Anspruch genommen wird, wenn diese unter Nutzeradressen stattfinden, die auf das Amt hinweisen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 9. Juni 2020 (2 BvE 1/19) hervorgehoben, dass Regierungsmitglieder zwar zugleich als Amtsträger und Parteipolitiker tätig sein können, die Nutzung der mit dem Regierungsamt verbundenen Kommunikationsmöglichkeiten für den parteipolitischen Meinungskampf jedoch dem Gebot staatlicher Neutralität unterliegt.

1. Handelt es sich bei dem Instagram-Account, auf dem der genannte Beitrag der Justizministerin veröffentlicht wurde, nach Auffassung der Landesregierung um einen offiziellen Kommunikationskanal der Justizministerin (bitte die Antwort begründen)?
2. Wer ist für den Betrieb, die redaktionelle Betreuung und die technische Administration dieses Instagram-Accounts verantwortlich?
3. In welchem Umfang werden hierfür Beschäftigte, Sachmittel oder sonstige Ressourcen des Landes eingesetzt?
4. Wer hat den genannten Beitrag einschließlich Text, Bild bzw. sonstiger Gestaltung erstellt, redaktionell bearbeitet und auf dem Instagram-Account veröffentlicht, und waren daran Beschäftigte des Justizministeriums oder andere aus Landesmitteln finanzierte Personen beteiligt?
5. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass der genannte Beitrag von Justizministerin Wahlmann dadurch zu einer privaten Äußerung werden kann, indem ihm die Formulierung „Heute mal ‚privat‘“ vorangestellt wird? Wenn ja, auf welche rechtlichen Erwägungen stützt sie diese Auffassung?
6. Wie bewertet die Landesregierung den genannten Beitrag vor dem Hintergrund des Urteils des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 24. November 2020 (StGH 6/19), wonach Amtsautorität auch bei der Nutzung sozialer Netzwerke in Anspruch genommen wird, wenn der verwendete Account auf das Regierungsamt hinweist?
7. Handelt es sich bei der öffentlichen Würdigung des Wahlerfolgs eines SPD-Bürgermeisterkandidaten nach Auffassung der Landesregierung um eine parteipolitische bzw. parteiergreifende Äußerung von der Justizministerin Wahlmann? Wenn ja, aus welchen Gründen, und wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

8. Welche Bedeutung misst die Landesregierung bei ihrer rechtlichen Bewertung dem Umstand bei, dass die Justizministerin Wahlmann bei derselben Kommunalwahl selbst auf Listenplatz zwei für die SPD Hasbergen kandidierte und der von ihr gewürdigte Bürgermeisterkandidat ebenfalls für die SPD antrat?
9. Hat die Justizministerin Wahlmann über denselben Instagram-Account nach der Kommunalwahl 2026 vergleichbare persönliche Glückwünsche oder Würdigungen an erfolgreiche Bürgermeisterkandidatinnen und Bürgermeisterkandidaten anderer Parteien oder Wählervereinigungen bzw. an parteilose Kandidatinnen und Kandidaten veröffentlicht? Wenn ja, welche?
10. Wenn nein, wie bewertet die Landesregierung vor diesem Hintergrund die Vereinbarkeit einer einseitigen Würdigung eines SPD-Kandidaten mit dem staatlichen Neutralitätsgebot?
11. Haben weitere Mitglieder der Landesregierung am 13.09.2026 auf ihren offiziellen Ministerinnen- oder Minister-Social-Media-Accounts persönliche Glückwünsche oder Würdigungen veröffentlicht?
12. Welche Vorgaben, Dienstanweisungen, Social-Media-Guidelines oder sonstige Regelungen gelten für die Mitglieder der Landesregierung für die Abgrenzung zwischen amtlichen, parteipolitischen und privaten Inhalten auf den Social-Media-Kanälen der Ministerinnen und Minister?
13. Ist nach diesen Vorgaben die Veröffentlichung privater oder parteipolitischer Beiträge auf offiziellen Ministerinnen- oder Minister-Social-Media-Accounts grundsätzlich zulässig? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?
14. Beabsichtigt die Landesregierung aufgrund dieses Sachverhalts, gegebenenfalls die Vorgaben für die Nutzung amtlicher Social-Media-Kanäle durch Mitglieder der Landesregierung zu überprüfen oder klarzustellen, insbesondere hinsichtlich der Trennung von amtlicher Kommunikation einerseits und privater bzw. parteipolitischer Kommunikation andererseits?